

## § 1 Geltungsbereich

Die zusätzlichen Vertragsbedingungen sind wesentlicher Bestandteil des Betreuungs- und Entgeltvertrags und gelten für die Kindertagesstätten des Lebenshilfe Erfurt e.V. (im weiteren Text „Lebenshilfe Erfurt“ genannt.)

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist, der Gerichtsstand Erfurt vereinbart.

## § 2 Allgemein

Die Kindertagesstätte ist eine Einrichtung für Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Schuleintritt, die gemeinsam in altersgemischten Gruppen betreut werden. Die jeweilige Altersstruktur richtet sich nach der pädagogischen Konzeption der Kindertagesstätte und der gültigen Bedarfsplanung der Stadt Erfurt.

## § 3 Betreuungsauftrag der Kindertagesstätte

Die Betreuung des Kindes/der Kinder erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten. Die Kindertagesstätte hat einen eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag. Sie wirkt familienunterstützend und -ergänzend und sorgt mit den Personensorgeberechtigten für das Wohl des Kindes. Die pädagogischen Konzeptionen unserer Einrichtungen entsprechen dem gesetzlichen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag. Die Betreuung des Kindes beginnt grundsätzlich mit einer Eingewöhnungsphase auf Grundlage des pädagogischen Konzeptes.

## § 4 Leitung/Verwaltung der Kindertagesstätte

Die Einrichtungsleitung trägt die Verantwortung für den täglichen Ablauf in der Kindertagesstätte nach Maßgabe dieser zusätzlichen Vertragsbedingungen.

Das Hausrecht in den Kindertagesstätten üben Vorstand/ Geschäftsführung oder die jeweils Beauftragten der Lebenshilfe Erfurt - in der Regel jedoch die Einrichtungsleitungen - aus.

Die Hausordnung für jede Einrichtung wird durch die Einrichtungsleitung erarbeitet. Der Elternbeirat wird zum Entwurf der jeweiligen Hausordnung gehört.

## § 5 Entstehen und Ende des Betreuungsverhältnisses / Probezeit / Kündigung

Die Wirksamkeit des Betreuungs- und Entgeltvertrags hängt davon ab, dass die Personensorgeberechtigten bis zum vereinbarten Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes der Einrichtungsleitung nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung (IfSG)

- eine Impfdokumentation oder ein ärztliches Zeugnis darüber vorlegen, dass bei dem aufzunehmenden Kind ein nach den Maßgaben des IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, oder

	erstellt	Revision	geprüft	freigegeben
Name	Wons, C.	Stabsstelle Entgelte und Vertragswesen (Wons, C.); Fachgruppe Kinder	Fachgruppe Kinder, Gesamtelternvertretung	Vorstand
Datum	2018-08	2023-06	2023-08	2023-08

- ein ärztliches Zeugnis darüber vorlegen, dass bei dem aufzunehmenden Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder es aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann, oder
- eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Einrichtung, die dem IfSG unterliegt, darüber vorlegen, dass einer der vorstehenden Nachweise bereits vorgelegen hat.

**Der Betreuungs- und Entgeltvertrag wird damit nur wirksam, wenn die Personensorgeberechtigten einen Nachweis entsprechend der Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes bis zum vereinbarten Aufnahmetag vorgelegt haben.**

Durch die Bereitstellung des Kindertagesstätten-Platzes entsteht ein privatrechtliches Benutzungsverhältnis. Das privatrechtliche Benutzungsverhältnis dauert während der Schließtage an. Eine Kündigung des Betreuungsvertrags vor Vertragsbeginn ist für beide Parteien ausgeschlossen.

Die ersten 2 Monate nach Betreuungsbeginn gelten als Probezeit mit allen Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag, soweit für diesen Zeitraum keine abweichenden Regelungen in diesem Vertrag getroffen sind. Innerhalb dieser Probezeit können beide Vertragspartner den Betreuungsvertrag ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 2 Wochen kündigen.

Der Vertrag endet ansonsten, ohne dass es einer Kündigung bedarf,

- mit Schuleintritt des Kindes
- zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt.

Beide Vertragsparteien können den Vertrag bis spätestens zum 5. des laufenden Monats zum Ablauf des nächsten Monats ordentlich kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Das Kündigungsschreiben ist der Einrichtungsleitung zu übermitteln.

Die vorstehende Kündigungsregelung beginnt mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Probezeit.

Das Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von diesen Regelungen für beide Vertragspartner unberührt. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Kündigungsgründe müssen im Kündigungsschreiben vollständig angegeben werden.

Als wichtige Gründe für eine außerordentliche Kündigung gelten insbesondere:

- wenn die Personensorgeberechtigten gegen die getroffenen Regelungen/Vereinbarungen des Betreuungsvertrages (*siehe §§ 6, 7, 12*) und der Hausordnung verstoßen,
- unwahre Angaben zur Erlangung des Platzes gemacht haben,
- bei Zahlungsverzug mit mehr als einem Monatsbeitrag oder mehr als zweimaligen Zahlungsverzug, auch mit Teilbeträgen.
- bei unentschuldigter bzw. unbegründeter Nichtinanspruchnahme des Betreuungsplatzes über einen zusammenhängenden Zeitraum von 4 Wochen hinaus.
- wenn durch die Betreuung des Kindes eine erhebliche Gefährdung des Kindes selbst, anderer Kinder oder des pädagogischen Personals besteht und die pädagogischen Fachkräfte die Sicherheit der Kinder nicht mehr gewährleisten können.

	erstellt	Revision	geprüft	freigegeben
Name	Wons, C.	Stabsstelle Entgelte und Vertragswesen (Wons, C.); Fachgruppe Kinder	Fachgruppe Kinder, Gesamtelternvertretung	Vorstand
Datum	2018-08	2023-06	2023-08	2023-08

Diese Aufzählung der Gründe für eine außerordentliche Kündigung ist nicht abschließend.

Wünschen die Personensorgeberechtigten eine Verlängerung der Betreuungsdauer über das Ende des Betreuungsverhältnisses hinaus, ist dies mindestens 6 Monate vor Ablauf des Betreuungs- und Entgeltvertrags in Textform unter Angabe einer Begründung bei der Einrichtung zu beantragen. Sollte die vorab genannte Frist nicht eingehalten werden, kann die Einrichtung die Verlängerung der Betreuungsdauer über das Ende des Betreuungsverhältnisses hinaus verweigern, sofern ein wichtiger Grund dafür vorliegt. Insbesondere ist ein wichtiger Grund gegeben, wenn für die Dauer der Verlängerung kein Kita-Platz in der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden kann.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich insbesondere im Falle einer Antragstellung für eine Zurückstellung von der Einschulung, dies der Einrichtungsleitung spätestens bis zum Zeitpunkt der Schulanmeldung in Textform mitzuteilen. Sollte sich ein entsprechender Bedarf erst zu einem späteren Zeitpunkt abzeichnen, ist dies durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich nach deren Kenntnis der Einrichtungsleitung in Textform mitzuteilen. Die Mitteilung dient ausschließlich der Planungssicherheit für das kommende Kita-Jahr und wird gegenüber nichtberechtigten Personen vertraulich behandelt.

#### **§ 6 Pflichten der Personensorgeberechtigten**

Die Personensorgeberechtigten erklären bei Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer gegebenenfalls außer ihnen ihr Recht ausüben kann (bevollmächtigte Personen). Diese Erklärung ist jederzeit in gleicher Form widerruflich.

Abholberechtigte Personen müssen in der Anlage III „Abholberechtigungen“ zum Betreuungsvertrag eingetragen sein und sich auf Verlangen des Personals mit einem amtlichen Lichtbildausweis bzw. geeigneten Lichtbildnachweis (z.B. Führerschein, Schülerausweis) ausweisen.

Von den Personensorgeberechtigten zur Abholung beauftragte Personen müssen mindestens 14 Jahre alt und in der Anlage III „Abholberechtigungen“ zum Betreuungsvertrag eingetragen sein.

Grundsätzlich werden die Kinder aus Sicherheitsgründen in die Kindertagesstätte gebracht und auch wieder abgeholt. Die Personensorgeberechtigten bzw. die bevollmächtigten Personen (auch MitarbeiterInnen des Fahrdienstes) haben das Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem Kita-Personal zu übergeben und es nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kita-Personal abzuholen.

Die Einverständniserklärung für einmalig abholberechtigte Personen ist schriftlich im Vorhinein über eine Mitteilung in der Kita-App durch die Personensorgeberechtigten einzureichen.

Bei Abwesenheit durch Krankheit, Urlaub und ähnlichen Gründen sind sowohl die Einrichtungsleitung bzw. das Gruppenpersonal als auch andere am Prozess beteiligte Fachkräfte (z.B. TherapeutInnen, MitarbeiterInnen Fahrdienst) persönlich, telefonisch oder per Email (nicht über Dritte) oder über die Kita-App zu informieren.

	erstellt	Revision	geprüft	freigegeben
Name	Wons, C.	Stabsstelle Entgelte und Vertragswesen (Wons, C.); Fachgruppe Kinder	Fachgruppe Kinder, Gesamtelternvertretung	Vorstand
Datum	2018-08	2023-06	2023-08	2023-08

## **§ 7 Aufsichtspflicht**

Die Aufsichtspflicht für die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur Kindertagesstätte liegt bei den Personensorgeberechtigten.

Die Aufsichtspflicht der Kita beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal und endet mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine abholberechtigte Person.

Bei Kita-Veranstaltungen, an denen Kind und Personensorgeberechtigte gemeinsam teilnehmen, liegt die Aufsichtspflicht ausschließlich bei den Personensorgeberechtigten.

## **§ 8 Begründung der Anspruchsberechtigung**

Die Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätte kann erfolgen, wenn grundsätzlich zumindest ein/e Personensorgeberechtigte/r seinen/ ihren Wohnsitz in Erfurt hat. Für StudentInnen gilt der Ausbildungsort Erfurt als dem Hauptwohnsitz gleichgestellt.

Die Entscheidung über die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte der Lebenshilfe Erfurt trifft die Einrichtungsleitung.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind insbesondere:

- a) die Abgabe eines von den Personensorgeberechtigten unterzeichneten Betreuungs- und Entgeltvertrags,
- b) die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Einrichtung am ersten Betreuungstag, die nicht älter als eine Woche sein darf,
- c) die Anerkennung der Pflichten gemäß § 6,
- d) freie Betreuungsplätze.

Sollte aufgrund des aktuellen Gesundheitszustandes des Kindes die Betreuung in der Kindertagesstätte eine Gefährdung des Kinderwohls darstellen, kann die Einrichtungsleitung auch bei Vorlage des vorgenannten ärztlichen Attestes die Aufnahme ablehnen.

## **§ 9 Datenschutz**

Das Betreuungsverhältnis ist durch das Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I geschützt. Alle im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes erhobenen Daten werden ausschließlich zum Zwecke einer ordnungsgemäßen Betreuung und damit verbundenen Entgeltabrechnung verarbeitet und gespeichert. Nach Abschluss des Betreuungsverhältnisses und sofern keine Entgeltforderungen bestehen, werden die gespeicherten Daten entsprechend der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist archiviert und gelöscht.

Für die Berechnung und Festsetzung der Betreuungsbeiträge sind beim Jugendamt Erfurt Unterlagen zu:

- a) Einkommensverhältnissen (zur Berechnung der Betreuungsbeiträge)
- b) Familienverhältnissen (kindergeldberechtigte Kinder etc., zur Beitragsberechnung)

	erstellt	Revision	geprüft	freigegeben
Name	Wons, C.	Stabsstelle Entgelte und Vertragswesen (Wons, C.); Fachgruppe Kinder	Fachgruppe Kinder, Gesamtelternvertretung	Vorstand
Datum	2018-08	2023-06	2023-08	2023-08

einzureichen.

Durch die Bekanntmachung in diesen zusätzlichen Vertragsbedingungen werden die Personensorgeberechtigten über die Aufnahme der oben genannten Daten in elektronischer Form unterrichtet.

Die Personensorgeberechtigten erhalten das Informationsblatt zum Datenschutz der Lebenshilfe Erfurt und machen im Formular „Schweigepflichtentbindung“ bzw. „Einwilligung Datenweitergabe“ ergänzende Angaben dazu.

Personensorgeberechtigte und Kita-Personal verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweiligen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

Aushänge/Mitteilungen, Fotos etc. im Kitabereich

Personensorgeberechtigte sowie Abholberechtigte und Gäste verpflichten sich, die sich in den Räumlichkeiten bzw. auf dem Gelände der Kita zugänglichen Aushänge/Informationen, Fotos, Mal- und Bastelarbeiten der Kinder etc. nicht ohne vorherige Zustimmung der Einrichtungsleitung abzulichten, zu kopieren/vervielfältigen bzw. zu verbreiten (unabhängig von der Art und Weise). Dies gilt insbesondere auch für Inhalte, die im Rahmen der Nutzung der KiKom Kita-App den Nutzern (Personensorgeberechtigten) zur Verfügung gestellt werden.

Bild-/Ton- und Filmaufnahmen

Es wird darauf hingewiesen, dass aus datenschutzrechtlichen Gründen weder Bild-/Ton- und Filmaufnahmen von fremden (nicht eigenen) Kindern gestattet sind noch verbreitet werden dürfen. Dies gilt insbesondere auch für Aufnahmen mit Mobiltelefonen/Smartphones und die Verbreitung solcher Aufnahmen über soziale Medien und die KiKom Kita-App sowie im Internet.

Konfliktbeilegung und Datenschutz

Insbesondere verpflichten sich beide Vertragspartner die vorab genannten Angelegenheiten sowie Angelegenheiten, welche die Zusammenarbeit im täglichen Miteinander betreffen zunächst mit den beteiligten Personen (ErzieherInnen, Einrichtungsleitung, Personensorgeberechtigte) zu erörtern und eine einvernehmliche Konfliktbeilegung anzustreben. Dazu finden Gespräche mit allen Beteiligten auf Kita-Ebene statt. Zur Erarbeitung einer für beide Seiten angemessenen und zufriedenstellenden Lösung vereinbaren die Vertragspartner während des Konfliktbeilegungsverfahrens Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren.

**§ 10 Betreuungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten werden bedarfsgerecht in Absprache mit und durch Genehmigung des für Kindertagesstätten zuständigen Ministeriums und der Stadt Erfurt – Jugendamt gestaltet. Die aktuellen Öffnungszeiten werden den Personensorgeberechtigten vor Abschluss des Betreuungsvertrags mitgeteilt. Der Träger behält sich jedoch bedarfsentsprechende Veränderungen vor.

In den Kindertagesstätten werden ausschließlich Ganztagsplätze angeboten.

	erstellt	Revision	geprüft	freigegeben
Name	Wons, C.	Stabsstelle Entgelte und Vertragswesen (Wons, C.); Fachgruppe Kinder	Fachgruppe Kinder, Gesamtelternvertretung	Vorstand
Datum	2018-08	2023-06	2023-08	2023-08

Die tägliche Aufenthaltszeit des einzelnen Kindes in der Kindertagesstätte sollte in der Regel 10 Stunden nicht überschreiten und nicht mehr als wöchentlich 50 Stunden betragen. Abweichend von dieser Regelung wird die tägliche Anwesenheitszeit während der Probezeit bzw. Eingewöhnungsphase entsprechend der pädagogischen Konzeption der Einrichtung für jedes Kind individuell festgelegt.

Jedes Kind sollte jährlich eine Urlaubszeit von mindestens 5 jedoch möglichst 10 zusammenhängenden Werktagen (Montag-Freitag) in Anspruch nehmen.

Für eine bedarfsgerechte Planung ist die Abwesenheit des Kindes dem Kita-Personal bis spätestens 07:30 Uhr des jeweiligen Tages durch die Personensorgeberechtigten persönlich, telefonisch, nicht über Dritte oder über die Kita-App mitzuteilen.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Abholung des Kindes zu sorgen (siehe § 6). Nicht abgeholte Kinder werden grundsätzlich über eine Stunde nach Ende der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte hinaus weiterbetreut. Anschließend fährt die/der diensthabende MitarbeiterIn mit dem Kind mittels öffentlichen Verkehrsmitteln (einschließlich Taxi) in eine für solche Fälle zuständige Einrichtung (Eltern-Kind-Wohnen) und übergibt das Kind zur weiteren Betreuung. In Ausnahmefällen kann die Leitung der Einrichtung eine dem Wohle des nicht abgeholt Kindes dienende andere Entscheidung treffen. Die Kosten für die dafür entstandenen Aufwendungen tragen die Personensorgeberechtigten.

An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen, sowie zwischen Weihnachten und Neujahr bleiben die Kindertagesstätten geschlossen.

Die Kindertagesstätten haben jeweils bis zu 2 variable Schließtage im Jahr. Sie dienen u.a. der Weiterbildung des Personals. Diese Schließtage werden, wie auch eventuelle Schließung einzelner Einrichtungen an bestimmten Brückentagen, jeweils zum Beginn des Kita-Jahres mitgeteilt.

Für die variablen Schließtage bietet die Lebenshilfe Erfurt jeweils die Betreuung in ihren anderen Kindertagesstätten als Ausweichmöglichkeit an.

Für Teambesprechungen usw. behält sich die Einrichtung vor, an einem Tag im Monat die Kita bereits vor Ende der regulären täglichen Öffnungszeiten zu schließen. Diese Termine werden durch einen Jahresplan rechtzeitig bekanntgegeben und sind über die Kita-App einsehbar. Die Betreuung der Kinder endet an diesem Tag mit Schließung der Kita.

Die Kindertagesstätten können aus wichtigem Grund kurzfristig vorübergehend geschlossen werden oder das Betreuungsangebot vorübergehend einschränken, bei:

- höherer Gewalt
- Epidemien und Pandemien
- widrigen Witterungsbedingungen, z.B. Blitzeis, Hochwasser, Sturm
- Gefährdenden Bau- und Einrichtungsschäden
- Heizungs- und/ oder Stromausfall
- Unvorhersehbaren personellen Engpässen, durch die eine Beaufsichtigung und Betreuung der Kinder nicht sicher gewährleistet werden kann.

Bei Schließung der Einrichtung unter den o.g. Voraussetzungen wird die Einrichtung von ihrer Verpflichtung zur Betreuung der Kinder freigestellt. Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge

	erstellt	Revision	geprüft	freigegeben
Name	Wons, C.	Stabsstelle Entgelte und Vertragswesen (Wons, C.); Fachgruppe Kinder	Fachgruppe Kinder, Gesamtelternvertretung	Vorstand
Datum	2018-08	2023-06	2023-08	2023-08

bleibt während der vorübergehenden Kita-Schließung oder bei einer Einschränkung des Betreuungsangebotes uneingeschränkt bestehen. Im Fall einer vorübergehenden Schließung oder vorübergehenden Einschränkung der Betreuungszeiten sind Schadensersatzansprüche der Personensorgeberechtigten gegenüber dem Träger ausgeschlossen. Die Möglichkeit der Geltendmachung Schadensersatzansprüchen gegen Dritte bleibt davon unberührt.

**§ 11 Versicherungsschutz / Haftungsausschluss**

Das Kind ist während der Betreuungszeiten, bei Ausflügen/Veranstaltungen der Einrichtung sowie auf den im Zusammenhang mit dem Besuch der Tageseinrichtung stehenden, direkten Wegen gesetzlich unfallversichert. Unfälle werden in der Einrichtung dokumentiert und die Personensorgeberechtigten informiert. Bei Wegeunfällen und/ oder ist die Konsultation eines Arztes erfolgt, sind Unfallberichte schriftlich gegenüber der Einrichtung innerhalb von 3 Tagen nach dem Unfallereignis anzuzeigen.

Die Kita haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder Verschmutzung von in die Kita mitgebrachten Kleidungsstücken, Brillen, Schmuck, sonstigen Wertgegenständen und Geld, soweit kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Einrichtung, der MitarbeiterInnen bzw. des Einrichtungsträgers vorliegen.

Dies gilt auch für Spielsachen, Fahrzeuge und Kinderwagen, die mit in die Kita gebracht werden. Insbesondere ist eine Aufbewahrung von Kinderwagen und Fahrzeugen (z.B. Fahrrad, Laufrad u.a.) nicht Bestandteil der vereinbarten Betreuungsleistungen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Garderoben-/Eingangsbereiche sowie die davor befindlichen Flächen des Kitageländes nicht dauerhaft überwacht werden und auch andere, einrichtungsfremde Personen (d.h. andere Abholberechtigte, Lieferanten etc.) Zutritt haben.

**§ 12 Gesundheitsvorsorge / Krankheitsregelungen**

Erkrankte Kinder dürfen durch die Personensorgeberechtigten nicht in die Kindertagesstätte gebracht oder geschickt werden. Die Regelungen zum Infektionsschutz sind einzuhalten (*siehe entsprechende Belehrung*).

Das Kita-Personal hat das Recht, bei offenkundigen Erkrankungen die Entgegennahme des Kindes zum Besuch der Kindertagesstätte zu verweigern bzw. die sofortige Abholung des Kindes zu verlangen.

Tritt eine Erkrankung oder der Verdacht einer Erkrankung während des Kita-Besuches auf, werden die Personensorgeberechtigten unverzüglich durch das Kita-Personal benachrichtigt. Um in medizinischen Notfällen bzw. bei Unfällen die erforderlichen Kontaktpersonen zu benachrichtigen, hinterlegen Personensorgeberechtigten zum vereinbarten Betreuungsbeginn in der Einrichtung erforderliche Angaben und sichern während der Betreuungszeit eine telefonische Erreichbarkeit zu. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, ihr Kind in einem solchen Fall unverzüglich abzuholen bzw. durch eine zur Abholung berechnigte Person abholen zu lassen oder bevollmächtigen das Personal, im Notfall eine ärztliche Untersuchung zu veranlassen.

Bei Erkrankung des Kindes außerhalb der Betreuungszeiten benachrichtigen die Personensorgeberechtigten umgehend die Einrichtung. Die Einrichtung ist per Gesetz dazu verpflichtet,

	erstellt	Revision	geprüft	freigegeben
Name	Wons, C.	Stabsstelle Entgelte und Vertragswesen (Wons, C.); Fachgruppe Kinder	Fachgruppe Kinder, Gesamtelternvertretung	Vorstand
Datum	2018-08	2023-06	2023-08	2023-08

bei Auftreten einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit der von ihr betreuten Kinder oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes, diese unverzüglich dem zuständigen Amt zu melden. Es gelten die Vorgaben des § 34 Infektionsschutzgesetz.

Hat die Einrichtung Kenntnis von einer ansteckenden Krankheit bei einem der Kinder, informiert sie die Personensorgeberechtigten über entsprechende Aushänge in der Einrichtung und über die Kita-App.

Das Kind darf, wenn es an einer der in § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten erkrankt ist, die Kita erst wieder besuchen, wenn die Personensorgeberechtigten eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, aus der sich ergibt, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Die Kindertagesstätte behält sich aus Gründen der Fürsorgepflicht für das Kind selbst und die anderen zu betreuenden Kinder vor, auch beim Auftreten anderer Infektionskrankheiten im Einzelfall vor Wiederzulassung des Kindes eine ärztliche Bescheinigung zu verlangen, aus der sich ergibt, dass keine Ansteckungsgefahr besteht. Etwaige dafür anfallende Kosten werden vom Träger der Einrichtung nicht erstattet.

Für Kinder mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie für Kinder, die auf Notfallmedikamente angewiesen sind, werden Medikamente in der Kindertagesstätte nur verabreicht, **soweit**

- eine schriftliche Anweisung (Medikamentenbezeichnung, Dosis, Zeitpunkt der Gabe) des behandelnden Arztes sowie die schriftliche Vereinbarung der Personensorgeberechtigten zur Medikation vorliegen und
- entsprechend geschultes/unterwiesenes Personal zur Gabe der Medikamente zur Verfügung steht und
- es sich um verschreibungspflichtige Medikamente handelt.

Veränderungen der Medikation müssen unverzüglich und ebenfalls schriftlich mitgeteilt werden. Die Medikamentengabe wird in der Kindertagesstätte ordnungsgemäß dokumentiert. Überlagerte, nicht mehr benötigte oder in ihrer Konsistenz veränderte Medikamente werden von den Personensorgeberechtigten zurückgenommen und bei Bedarf umgehend ersetzt.

Eine Gabe von nichtverschreibungspflichtigen Medikamenten (z.B. Globuli, Vitaminpräparate usw.) erfolgt grundsätzlich nicht. Bei schriftlicher Anweisung der Medikamentengabe von nicht verschreibungspflichtigen Medikamenten durch den behandelnden Arzt entscheidet die Einrichtungsleitung.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, dem pädagogischen Personal die Art der Erkrankung des Kindes sowie damit einhergehenden und erforderlichen Verhaltensregeln unverzüglich aufzuzeigen und bei der Umsetzung dieser das pädagogische Personal aktiv zu unterstützen.

Einmal jährlich führt die Stadt Erfurt in unseren Kindertagesstätten eine ärztliche sowie eine zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung durch. Das Einbeziehen des Kindes in diese Vorsorgeuntersuchung bedarf der vorherigen Einwilligung der Personensorgeberechtigten. Diese gilt als erteilt, wenn dem nicht binnen mindestens 14 Tagen nach Aushang in der Einrichtung widersprochen wurde.

	erstellt	Revision	geprüft	freigegeben
Name	Wons, C.	Stabsstelle Entgelte und Vertragswesen (Wons, C.); Fachgruppe Kinder	Fachgruppe Kinder, Gesamtelternvertretung	Vorstand
Datum	2018-08	2023-06	2023-08	2023-08

Über das Ergebnis der Vorsorgeuntersuchung sind die Personensorgeberechtigten durch die Einrichtungsleitung bzw. Personal zu unterrichten.

**§ 13 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten**

Die Bildung eines Elternbeirates, seine Aufgaben, Befugnisse und Rechte ergeben sich aus dem Thüringer Kindergartengesetz.

Die Personensorgeberechtigten haben das Recht, an Entscheidungen der Kindertagesstätte über den Elternbeirat mitzuwirken. Hier gilt die zwischen den Mitgliedern des Elternbeirats und der Einrichtungsleitung jährlich getroffene und unterzeichnete Vereinbarung zur Zusammenarbeit.

Die weitere Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ist in dem jeweils aktuellen Positionspapier der Lebenshilfe für Menschen (Mitwirkung von Eltern und Angehörigen innerhalb der Angebote der Lebenshilfe Erfurt) ausführlich dargestellt.

**§ 14 Entgelte/ Beiträge**

Die Lebenshilfe Erfurt erhebt Beiträge nach Maßgabe dieser Vertragsbedingungen für:

- a) Betreuung in der Kindertagesstätte
- b) Verpflegung der Kinder während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte
- c) Materialpauschale (inkl. Bereitstellungskosten Kita-App)

**§ 15 Beitragsschuld und Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuld beginnt mit dem vereinbarten Tag der Aufnahme des Kindes zur Betreuung. Sie endet mit dem Wirksamwerden einer vereinbarten Änderung/ Abmeldung, Ausschluss des Kindes oder Erreichen des vereinbarten Betreuungsendes.

Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten des in der Kindertagesstätte angemeldeten Kindes. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. Leben die Personensorgeberechtigten getrennt, ist derjenige Schuldner, in dessen Haushalt das Kind lebt.

**§ 16 Fälligkeit und Einzug der Beiträge**

Beiträge gemäß § 14 sind am 1. des jeweiligen Monats fällig. Der Einzug der Beiträge erfolgt am 30. des laufenden Monats. Dazu ist der Lebenshilfe Erfurt von den Beitragsschuldnern (siehe §15) grundsätzlich eine Lastschriftinzugsermächtigung zu erteilen.

Bei Nichteinlösung von Lastschriften aus Gründen, die der Beitragsschuldner zu vertreten hat, wird die Gebühr pro nicht eingelöster Lastschrift dem Beitragsschuldner in Rechnung gestellt. Die Höhe der Rücklastschriftgebühr richtet sich nach den jeweiligen Bedingungen der Bank des Beitragsschuldners.

	erstellt	Revision	geprüft	freigegeben
Name	Wons, C.	Stabsstelle Entgelte und Vertragswesen (Wons, C.); Fachgruppe Kinder	Fachgruppe Kinder, Gesamtelternvertretung	Vorstand
Datum	2018-08	2023-06	2023-08	2023-08

**§ 17 Zahlungsrückstand/-verzug**

Zahlungsverzug des Beitragsschuldners tritt ein, sobald Lastschriften zum Einzugstermin nicht eingelöst bzw. Zahlungen nicht zum vereinbarten Termin geleistet werden.

Im Rahmen des Mahnverfahrens werden pro Mahnung zusätzlich zum geschuldeten Betrag Gebühren von 5, - € fällig.

Bei Fortdauer des Zahlungsverzuges behält sich der Einrichtungsträger weitere rechtliche Schritte zur Geltendmachung seiner Forderungen vor.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Zahlungsrückstand eine wesentliche Grundlage des Betreuungsverhältnisses entfällt und damit die Betreuung des Kindes nicht mehr gesichert ist. Nach der zweiten Mahnung führt dies zum Ausschluss des Kindes und zur fristlosen Kündigung des Platzes.

**§ 18 Abrechnungszeitraum**

Beiträge für die Benutzung der Kindertagesstätte und für Verpflegung des Kindes sowie die Material- und Fotopauschale werden für jeweils einen Monat berechnet. Grundsätzlich ist für jeden angefangenen Monat die Gebühr in voller Höhe zu zahlen.

Eingewöhnungsphasen, Probezeit, Abwesenheit und Schließtage lassen die Höhe dieser Gebühren unberührt.

**§ 19 Höhe/Berechnung der Betreuungsbeiträge**

Als Grundlage für die Finanzierungsvereinbarungen zwischen der Stadt Erfurt und Betreibern von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft gilt die Entgeltordnung der Landeshauptstadt Erfurt über die Erhebung von Elternentgelten und Verpflegungsentgelten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ in der jeweils gültigen Fassung (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Erfurt z.Zt. vom 20.12.2017). Demnach richtet sich auch die Höhe der Betreuungsbeiträge der Kindertagesstätten der Lebenshilfe Erfurt nach dieser Ordnung.

Zusätzliche Angebote und Leistungen außerhalb der regulären Zeiten, zum Beispiel besondere Aktivitäten wie Kurse, bestimmte Ausflüge, Mehrtagesfahrten etc. sind in den Beiträgen nicht enthalten und müssen separat bezahlt werden. Bei bestehendem Anspruch können diese Kosten direkt über Gutscheine des Teilhabepaketes abgerechnet werden.

Die Höhe der Betreuungsbeiträge unterscheidet sich zwischen Kindern bis unter 2 Jahren und Kindern über 2 Jahren. Die Änderung (2. Geburtstag) wird in dem auf den Geburtstag folgenden Kalendermonat berücksichtigt.

Die Berechnung und Festsetzung der Betreuungsbeiträge erfolgt durch das Jugendamt Erfurt. Eine Rückerstattung oder Aussetzung der monatlichen Beiträge für Betreuung und der monatlichen Pauschale nach § 14 lit. c) aufgrund längerer Abwesenheitszeiten (z.B. Kuraufenthalte, Reha-Maßnahmen) des Kindes ist ausgeschlossen.

Reichen die Personensorgeberechtigten geeignete Einkommensunterlagen ein, sind individuelle Betreuungsbeiträge festzusetzen. Beiträge werden immer für volle Monate erhoben. Sie

	erstellt	Revision	geprüft	freigegeben
Name	Wons, C.	Stabsstelle Entgelte und Vertragswesen (Wons, C.); Fachgruppe Kinder	Fachgruppe Kinder, Gesamtelternvertretung	Vorstand
Datum	2018-08	2023-06	2023-08	2023-08

richten sich nach Einkommen, Anzahl der in der Familie lebenden kindergeldberechtigten Kinder und Alter des betreuten Kindes.

Familien im Sinne dieser Regelung sind Alleinerziehende, Ehepaare, Personen in eheähnlichen Gemeinschaften sowie Pflegeeltern und ihre jeweils im gleichen Haushalt lebenden Kinder.

Werden für mehr als ein Kind Betreuungsverhältnisse nach dieser Entgeltordnung vereinbart, verringert sich der Betreuungsbeitrag für das zweite Kind um 50%. Für das dritte und vierte Kind entfällt der Betreuungsbeitrag.

Maßgeblich ist die Reihenfolge (Datum) der vereinbarten Betreuungsverhältnisse.

Besucht das Geschwisterkind eine andere Einrichtung als die der Lebenshilfe Erfurt, ist dem Jugendamt eine Kopie der dortigen Betreuungsvereinbarung vorzulegen. Geschwisterkinder in Einrichtungen von Trägern, die die Entgeltordnung der Stadt nicht anwenden, können hier nicht berücksichtigt werden.

Sind die Personensorgeberechtigten Inhaber des Sozialausweises der Landeshauptstadt Erfurt, erfolgt für die Dauer der Gültigkeit des Ausweises eine Befreiung von der Zahlungspflicht der Betreuungsbeiträge.

**§ 20 Nachweis der Familien- und Einkommensverhältnisse**

Familien- und Einkommensverhältnisse sind vom Beitragsschuldner (siehe §14) in geeigneter Form nachzuweisen. Ein geeigneter Nachweis erfolgt über

- a) Einkommens-/Sozialhilfebescheinigung der Beitragsschuldner
- b) Kindergeldbescheide der im Haushalt lebenden Kinder

Die Unterlagen sind einzureichen beim Jugendamt Erfurt

- a) rechtzeitig vor Aufnahme des Kindes in die Einrichtung
- b) unaufgefordert sofort bei Veränderungen der Familien- und/oder Einkommensverhältnisse/ fristgerecht zur jährlichen Neuberechnung
- c) zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres (01.09.) oder
- d) auf Anforderung des Jugendamtes

Werden Unterlagen nicht oder verspätet beigebracht, so erfolgt die Erhebung der Beiträge zum von der Stadt Erfurt genannten Maximalsatz. Dies hat Wirkung beginnend ab dem Datum der letzten eingereichten Nachweise bis zur Einreichung der geforderten aktuellen Unterlagen.

**§ 21 Betreuung außerhalb der Öffnungszeit**

Bei Überschreitung der festgelegten Öffnungszeit wird eine Aufwendungspauschale von 10,00 € je angefangener 1/4-Stunde erhoben. Diese Gebühr wird in der Gebührenrechnung gesondert ausgewiesen.

	erstellt	Revision	geprüft	freigegeben
Name	Wons, C.	Stabsstelle Entgelte und Vertragswesen (Wons, C.); Fachgruppe Kinder	Fachgruppe Kinder, Gesamtelternvertretung	Vorstand
Datum	2018-08	2023-06	2023-08	2023-08

Werden Kinder bis eine Stunde nach der Schließzeit nicht abgeholt, treten neben der in Absatz 1 vereinbarten Gebührenpflicht die Regelungen nach § 10 in Kraft und entstandene Kosten werden separat in Rechnung gestellt.

## § 22 Höhe/Berechnung der Verpflegungsbeiträge

In der Kindertagesstätte wird eine altersgemäße, gesunde, vitamin- und abwechslungsreiche Vollverpflegung angeboten. Die Mahlzeiten beinhalten Frühstück, eine warme Mahlzeit, Vesper sowie Getränke. Die Teilnahme an den Mahlzeiten, die in der Kita angeboten werden, ist für alle Kinder verbindlich.

Für jeden angefangenen Monat wird der Kostensatz pauschal für 17 Betreuungstage berechnet. Eine tagesgenaue Abrechnung erfolgt nicht.

Die Verpflegungskosten sind einkommensunabhängig. Die Höhe der betreuungstäglichen Verpflegungskosten richtet sich nach dem mit dem beauftragten Caterer vereinbarten Preis. Aktuell betragen diese:

- 7,25 € pro Betreuungstag bzw. 123,25 € pro Monat (Vollverpflegung, 3 Mahlzeiten pro Tag)

Preisänderungen werden den Personensorgeberechtigten spätestens 4 Wochen vor Inkrafttreten mitgeteilt.

Eine Ausnahme von dieser Regelung ist bei Kindern gegeben, die aus gesundheitlichen o.a. Gründen für einen ununterbrochenen Zeitraum von 1 Monat oder länger nicht an der Versorgung teilnehmen und entsprechend von der Versorgung abgemeldet wurden. Hier wird für die jeweils vollen Monate der Abwesenheit auf eine Berechnung der Versorgungsgebühren verzichtet.

## § 23 Materialpauschale, Kita-App

An den Kosten für die Anfertigung von Kopien im Rahmen der Betreuungsangebote für Kinder und Materialien für die Portfolios sowie für die Bereitstellung der Kita-App durch die Einrichtung beteiligen sich die Personensorgeberechtigten mit einem monatlichen Pauschalbeitrag i.H.v. 1,25 €/ 15 € im Jahr.

## § 24 Inkrafttreten

Die zusätzlichen Vertragsbedingungen zum Betreuungs- und Entgeltvertrag treten am **01.09.2023** in Kraft.

	erstellt	Revision	geprüft	freigegeben
Name	Wons, C.	Stabsstelle Entgelte und Vertragswesen (Wons, C.); Fachgruppe Kinder	Fachgruppe Kinder, Gesamtelternvertretung	Vorstand
Datum	2018-08	2023-06	2023-08	2023-08